

# **Fragen und Antworten: Kommunales Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0, Kapitel 1)**

**Ergänzungen und Änderungen ab 25.02.2019 gegenüber 15. Juni 2018:**

Fristenübersicht eingefügt

## **1. Wann ist Bau- bzw. Vorhabenbeginn einer Maßnahme?**

Als Vorhabenbeginn einer Maßnahme sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages sowie die Aufnahme von Eigenarbeiten zu werten. Die Auftragsvergabe für die Gesamtplanung beispielsweise gehört noch nicht dazu.

## **2. Ist die Trägerneutralität im Sinne von "Trägerquoten" zu interpretieren?**

Nein, die Länder setzen das Gesetz um und können im Rahmen der Umsetzung von der Trägerneutralität abweichen und die Finanzhilfen auch ausschließlich finanzschwachen Kommunen zur Verfügung stellen.

## **3. Wie wirken sich "sonstige" Finanzierungsbeiträge auf eine Maßnahme aus, beispielsweise Sponsorengelder?**

Sonstige Finanzierungsbeiträge mindern die förderfähigen Kosten. Die verbleibenden förderfähigen Kosten werden zu 80 % durch Finanzmittel des Bundes und zu 10 % durch Landesmittel getragen. Zu den sonstigen Beiträgen zählen beispielsweise Sponsorengelder oder Zuschüsse des Landkreises zu einer Maßnahme der Ortsgemeinde.

Beispiel: Grds. förderfähige Kosten 100. Finanzierungsanteil durch Sponsor 20. Verbleibende förderfähige Kosten 80. Von den verbleibenden förderfähigen Kosten trägt der Bund 80 % und 10 % das Land.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes oder der EU ist nicht zulässig.

## **4. Wie hoch können die Kosten investiver Begleit- und Folgemaßnahmen nach § 4 Abs. 2 KInvFG sein?**

Für die Höhe von investiven Begleit- und Folgemaßnahmen wird eine Obergrenze nicht vorgegeben. Entscheidend ist, dass die investiven Begleit- und Folgemaßnahmen zur Erreichung des eigentlichen Förderziels der energetischen Sanierung zwingend erforderlich sind.

## **5. Ist die energetische Sanierung von kommunalen Schwimmbädern (§ 3 Nr. 1e KInvFG) förderfähig?**

Ja, die energetische Sanierung von Schwimmbädern in kommunaler Trägerschaft ist nach § 3 Nr. 1e KInvFG förderfähig.

## **6. Ist es möglich eine energetische Sanierung nach § 3 Nr. 2b KInvFG durch Ersatzbau herzustellen?**

Sofern die energetische Sanierung z.B. eines Schulgebäudes wirtschaftlich nicht möglich und die einzig wirtschaftliche Möglichkeit die Errichtung eines Ersatzbaus ist, kann, sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzmaßnahme erfolgen kann, eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel dieser Ersatzmaßnahme ist.

## **7. Ist die Sanierung eines Gebäudes in einem Tierpark förderfähig?**

Die Maßnahme muss einem Förderbereich des KInvFG ausschließlich zuzuordnen sein bzw. kann auch so aufgeteilt werden, dass mehrere Förderbereiche angesprochen werden, so zum Beispiel die energetische Sanierung sonstiger Infrastruktur und die Luftreinhaltung. Mit der Maßnahme verbundene weitere Investitionen sind nur förderfähig, wenn sie zur Umsetzung der förderfähigen Maßnahme und der damit angestrebten Ziele zwingend erforderlich sind.

## **8. Sind die bestehenden Städtebauförderrichtlinien weiterhin bindend?**

Im § 7 Abs. 1 Satz 5 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt, dass die Mittel zu den Förderungsbedingungen für Landesmittel bewilligt werden. Es ist Sache des Landes, die Einhaltung dieser Vorgabe sicherzustellen. Der Förderbereich Städtebau beruht auf der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, die im BauGB ihren Niederschlag findet. Darin ist ein Gebietsbezug der Förderung vorgeschrieben. Für Zwecke des KInvFG wird nach Einschätzung des BMF dieser Gebietsbezug des BauGB durch die Festlegung des Kreises der antragsberechtigten finanzschwachen Kommunen ersetzt. Dies bedeutet, dass auch solche Städte unter dem Tatbestand „Städtebau“ (Förderbereich 1c) unterstützt werden können, die ein Fördergebiet nach BauGB ausgewiesen haben und deren geplante Maßnahme zwar außerhalb des Fördergebietes aber in einem „städtebaulichen Bezug“ zum Fördergebiet steht.

## **9. Ist die Herstellung von Barrierefreiheit, insbesondere im Bereich des ÖPNV förderfähig?**

Die Frage betrifft insbesondere die Fördermöglichkeiten für Verkehrseinrichtungen (Barrierefreiheit), die Bestandteile der kommunalen Infrastruktur im weiteren Sinne sind oder der Infrastruktur der finanzschwachen Gemeinden zu Gute kommen, auch wenn bspw. die DB-AG oder ein ÖPNV-Träger (rechtsfähiger Verkehrsverbund, Landkreis usw.), nicht die Kommune selbst der Baulast-/ Maßnahmeträger ist, Querungshilfen des innerörtlichen Nahverkehrs in kommunaler Baulast für Fuß- und Radverkehr im Zusammenhang mit Bahnhöfen oder auf der Strecke zwischen Bahnhöfen zur Entschärfung der Trennwirkung von Eisenbahnstrecken, Barrierefreiheit von Umsteigestationen Bus und/oder Tram bzw. Eisenbahn, Haltestelleneinrichtungen soweit sie den Kommunen gehören, Barrierefreiheit von Bus-Linien (erhöhte Bordsteine, barrierefreie Infosysteme, Blindenleitstreifen), Zentrale Omnibusbahnhöfe (ZOBs) sowie Maßnahmen der Barrierefreiheit an kommunalen Straßen, Wegen und Plätzen, die dem Straßen- und Wegerecht unterliegen und nicht selbst von wesentlicher städtebaulicher Wirkung sind, außerhalb von Haltestellen des ÖPNV (Rampenausbildungen, Gehsteigabsenkungen, Ampelsteuerungen im Gesamtzusammenhang eines barrierefreien Ausbaus der Nahmobilität durch zusätzliche Signale oder Anforderungsmöglichkeiten und ähnliches, Querungshilfen, Leitsysteme).

Die förderfähigen Investitionen müssen „kommunal“ veranlasst und einem der Förderbereiche des § 3 KInvFG zuzuordnen sein. Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn ein Dritter eine Aufgabe wahrnimmt, die ansonsten die Kommune wahrnehmen müsste. Im Rahmen dieser Vorgabe muss das Land über die Förderfähigkeit einer konkreten Maßnahme entscheiden. Die oben angeführten Beispiele sind förderfähig, wenn sie eindeutig dem Städtebau zuzuordnen sind. Das dürfte zum Beispiel bei der Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV (ohne fahrendes Gerät und ohne Maßnahmen, denen der Bezug zum Barriereabbau fehlt, z.B. reine Wartezeitleitsysteme) der Fall sein.

**10. Ist der Neubau einer von Kommunen durch Umlagen finanzierten Verwaltungsakademie, zum Teil durch finanzschwache Kommunen, förderfähig?**

Ist ein Altbau aufgrund seines Zustandes energetisch nicht sanierungsfähig und soll dieser daher durch einen Neubau ersetzt werden und soll zeitgleich ein weiteres Gebäude saniert werden, kann der Finanzierungsanteil der finanzschwachen Kommune, gemessen am Umlagenanteil, förderfähig sein. Dies gilt aber jeweils nur im Rahmen der vorgegebenen Förderbereiche.

Sofern das Investitionsziel wirtschaftlich ausschließlich über eine Ersatzmaßnahme erfolgen kann, dürfte eine Förderfähigkeit gegeben sein. Hierbei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass die energetische Sanierung einziges Ziel der Ersatzmaßnahme ist. Auch mehrere Förderbereiche können im Rahmen einer Maßnahme angesprochen werden, müssen jedoch jeweils getrennt nachgewiesen werden.

**11. Ist das EU-Beihilferecht zu beachten?**

Ja, nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung sind die Finanzhilfen unter Beachtung des EU-Beihilferechts zu gewähren. Die Möglichkeit einer zentralen Notifizierung bei der EU - für den Förderbereich 1d (Informationstechnologie) - sieht das Bundesministerium der Finanzen nicht. Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Finanzhilfe beihilferechtlich relevant ist und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine beihilferechtskonforme Gewährung bzw. Verwendung möglich ist.

**12. Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Einrichtungen der Schulinfrastruktur und Barriereabbau in Schulgebäuden:**

Bei einer energetischen Sanierung nach § 3 Nr. 2b) KInvFG können ausschließlich Maßnahmen zur energetischen Sanierung gefördert werden. Investive Begleit- und Folgemaßnahmen können nur gefördert werden, sofern sie zur Erreichung des Förderziels unabdingbar sind. Maßnahmen zum Barriereabbau sind im Zusammenhang mit § 3 Nr. 2b) nicht förderfähig. Barriereabbau ist nur förderfähig im Zusammenhang mit städtebaulichen Maßnahmen.

**13. Ist bei der energetischen Sanierung ein Standard, der über die EnEV-Anforderungen hinausgeht erforderlich oder ist die Einhaltung der EnEV-Anforderungen für die Förderfähigkeit ausreichend?**

Die Mindestanforderung für die grundsätzliche Förderfähigkeit von Maßnahmen der energetischen Sanierung ist die Einhaltung der aktuell gültigen EnEV. Dies ist anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Die Anforderung bezieht sich grundsätzlich auf eine Beurteilung des gesamten Gebäudes. Sofern dies bei Teilsanierungsmaßnahmen nicht möglich ist, sind auch Einzelnachweise zur Erfüllung der EnEV für die jeweiligen Maßnahmen ausreichend. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Energieeffizienzgewinn nachgewiesen werden kann. Darüber hinaus müssen sämtliche geltende gesetzliche Vorschriften, wie beispielsweise das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) beachtet und eingehalten werden.

**14. Radwege, Straßenbeleuchtung, Beschaffung von Fahrzeugen sowie Schaffung einer Ladeinfrastruktur:**

Radwege können der „Luftreinhaltung“ dienen und somit förderfähig sein. Die Ausstattung der Straßenbeleuchtung mit Energiesparlampen kann ein Beitrag zur „energetischen Sanierung sonstiger Infrastruktur“ und somit förderfähig sein.

Die Anschaffung von Elektrofahrzeugen und einer Ladeinfrastruktur könnte unter dem Gesichtspunkt der Luftreinhaltung förderfähig sein. In Frage käme der Ersatz von Fahrzeugen kommunaler Einrichtungen sowie die Schaffung der notwendigen Ladeinfrastruktur (z.B. Bauhof). Die Maßnahme müsste ausschließlich dem gesetzlichen Förderziel dienen und dies müsste entsprechend nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der Förderfähigkeit von öffentlich zugänglichen Ladesäulen ist zu beachten, dass § 3 Satz 2 KInvFG eine Förderfähigkeit dann ausschließt, wenn die jeweiligen Einrichtungen durch Gebühren und Beiträge vollständig zu finanzieren sind. Wenn dargelegt wird, dass der investitions- und betriebskostendeckende Betrieb der Ladesäulen den Anreiz zur Nutzung von Elektromobilität deutlich mindern würde (und somit dem Förderzweck zuwiderlaufen würde) und die Säulen daher nicht kostendeckend betrieben werden, steht eine Teilfinanzierung der laufenden Betriebskosten der Förderfähigkeit nicht entgegen. Dass dies der Fall ist, wird durch die Übersendung der Verwendungsnachweise erklärt.

Zum Nachweis der Luftreinhaltung ist ausreichend plausibel darzulegen, dass die jeweilige Maßnahme einen sich auf die Luftreinheit positiv auswirkenden Effekt hat. Ein mit Messwerten belegter Nachweis ist nicht zwingend erforderlich.

#### **15. Förderbereich „Krankenhäuser“ (Investitionen):**

Beim Förderbereich „Krankenhäuser“ ist, sofern die Investitionen dem Förderbereich zugerechnet werden können, von einem Investitionsbegriff auszugehen, der neben baulichen Maßnahmen auch Gerätschaften umfasst.

#### **16. Förderbereich „Städtebau“:**

Der Förderbereich Städtebau eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten des Neubaus von Gebäuden in Bezug auf "Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen".

Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, kann jeweils nur vor Ort und mit Zustimmung des Förderreferates (Mdl) entschieden werden. Hierbei ist ein städtebaulicher Bezug unabdingbar. Die beabsichtigte städtebauliche Maßnahme sollte bereits in einer Fach- und Rahmenplanung bzw. einem Entwicklungskonzept der Kommune erfasst sein. Sofern dies nicht der Fall ist, ist der städtebauliche Bezug des Vorhabens gesondert und nachvollziehbar zu begründen.

Schwerpunkt der städtebaulichen Maßnahmen ist die Sanierung kommunaler Infrastruktur. Dies ergibt sich aus der Zielsetzung des KInvFG, der Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen.

„Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sind z. B. Kindergärten, Altenpflegeheime, Krankenhäuser, Sporthallen, Schwimmbäder, Parkanlagen (soweit sie nicht zur Erschließung rechnen), Feuerwehrlagen, Schulen, Theater und Konzertgebäude, Museen, Bibliotheken, Stadthallen, öffentliche Verwaltungsgebäude.“ (BauGB-Kommentar Ernst / Zinkahn / Bielenburg / Krautzberger)

#### Asylbewerberunterkünfte

~~Asylbewerberunterkünfte gehören nicht zu den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen und sind daher nicht förderfähig.~~

- geändert ab 14. Oktober 2015: Abweichend von der bisherigen Auslegung des KInvFG durch den Bund sind seit dem 14. Oktober 2015 auch Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen förderfähig, sofern die Bedingungen für die Städtebauförderung im Förderbereich § 3 Nr.1c KInvFG gegeben sind.
- erweitert am 14. März 2016: Da der Bund eine Förderung im Rahmen des KI 3.0 nur im Förderbereich § 3 Nr.1c KInvFG zulässt, muss der Maßnahme ein städtebaulicher Bezug attestiert werden können. Diese Prüfung wird bei Antragstellung (bzw. Einreichung der Maßnahmenliste) von dem zuständigen Innenministerium durchgeführt. Da der Städtebau jedoch keinen Wohnungsbau kennt, erfolgt die Förderung an sich dann durch die Bauabteilung des Finanzministeriums. Ein Antrag auf Förderung kommunaler Investitionen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen ist an Herrn Guido Espenschied in der Bauabteilung des Finanzministeriums ([guido.espenschied@fm.rlp.de](mailto:guido.espenschied@fm.rlp.de)) zu stellen

#### Immobilienwerb

Der Erwerb von Immobilien kann im Förderbereich 1c nur dann förderfähig sein, wenn es sich hierbei um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr.

1c KInvFG handelt oder die Einbindung des Erwerbvorgangs in eine städtebauliche Gesamtmaßnahme (anderweitig) gewährleistet ist.

Sofern es sich um eine Begleitmaßnahme im Zusammenhang mit einer städtebaulichen Maßnahme gemäß § 3 Nr. 1c KInvFG handelt, ist die Mittelverwendung gemeinsam mit der eigentlichen Maßnahme in einem Verwendungsnachweis darzulegen. Andernfalls ist darzulegen, dass (und in welchem Rahmen) eine konkrete Planung für die städtebauliche Folgemaßnahme nachweisbar vorliegt.

## 17. Verwendungsnachweise

Umfasst eine Maßnahme mehrere Förderbereiche so ist für jeden Förderbereich ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

Aus dem Verwendungsnachweis muss die konkrete Beschreibung des Vorhabens hervorgehen. Es ist anzugeben, was konkret gemacht wurde (kurze Maßnahmenbeschreibung/ keine zukunftsgerichtete Projektbeschreibung). Der kausale Zusammenhang der Maßnahme zum ausgewählten Förderbereich muss hierbei deutlich werden. Ferner ist anzugeben wo (in/ an welchem Gebäude) die Maßnahme durchgeführt wurde. Die jeweilige (Gemeinbedarfs-) Einrichtung, in der eine Maßnahme durchgeführt wurde, ist genau zu benennen (z.B. Name der Kita). Die Adressen der Maßnahmen sind mit Straße, Hausnummer und Postleitzahl vollständig anzugeben. Umfasst die Maßnahme mehr als eine Adresse (z.B. bei der Umrüstung von Straßenbeleuchtung), so ist die nächst größere Einheit (z.B. Straßenzüge) möglichst genau zu benennen. Die pauschale Angabe eines Ortsteils ist nicht ausreichend.

Bei Maßnahmen im Förderbereich 1c ist explizit darzustellen, welche Maßnahme zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung einer nachhaltigen städtebaulichen Struktur durchgeführt wurde (was wurde konkret gemacht, wo ist der städtebauliche Bezug). Zudem ist darzulegen, dass die Maßnahme in einem festgelegten Städtebaufördergebiet liegt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, kann die Maßnahme auch im Rahmen einer integrierten Fach- und Rahmenplanung erfolgen (einfache Baupläne reichen nicht aus), was ebenfalls explizit kenntlich zu machen ist. Ist auch dies nicht der Fall, muss der städtebauliche Bezug anderweitig nachvollziehbar begründet werden. Hierzu gehört insbesondere eine genauere Beschreibung des Gebiets, in dem die Maßnahme erfolgt, und die Darlegung der städtebaulichen Bedeutung der Maßnahme.

Soweit ein selbständiger (Bau)Abschnitt gefördert wird, sind die Angaben im Verwendungsnachweis auf den selbständigen Abschnitt (und nicht auf die Gesamtmaßnahme) zu beziehen. Der in den Verwendungsnachweisen ausgewiesene Termin kann nach § 5 Abs. 1 KInvFG frühestens der 1. Juli 2015 sein.

## 18. Energetische Maßnahmen, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Investitionen darstellen, sind gemeindehaushaltsrechtlich unter Umständen als Unterhaltungsmaßnahmen anzusehen. Wie erfolgt die gemeindehaushaltsrechtliche Handhabung und Finanzierung?

Energetische Sanierungen von kommunalen Gebäuden können unter Umständen gemeindehaushaltsrechtlich keine Investitionen darstellen, sondern Unterhaltungsmaßnahmen, so dass eine Investitions-Kreditaufnahme danach grundsätzlich nicht möglich wäre. Mit der VV Nr. 4.4 zu § 103 GemO ist gewährleistet, dass solche Maßnahmen wie Investitionen, d. h. auch mit Investitionskrediten finanziert werden können:

VV Nr. 4.4 zu § 103 GemO  
„4.4 Kredite im Rahmen besonderer Förderprogramme

*Maßnahmen, die gemeindehaushaltsrechtlich Unterhaltungsmaßnahmen darstellen, können ausnahmsweise im Sinne des § 103 Abs. 1 wie Investitionen finanziert werden, wenn die Maßnahmen nach Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416) - Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder - oder im Rahmen anderer besonderer Investitionsförderprogramme des Bundes oder der Länder als Investition angesehen werden. Die Maßnahmen sind im Vorbericht gesondert darzustellen.“*

Sofern Unterhaltungsmaßnahmen vorliegen, sind diese den laufenden Aufwendungen/Auszahlungen der Verwaltungstätigkeit zuzuordnen und nicht der Investitionstätigkeit, die Finanzierung kann jedoch ausnahmsweise über Investitionskredite erfolgen.

**19. Muss die Kommune im Jahr 2015 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, sofern für beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen des KInvFG keine Ansätze vorhanden sind?**

Nein. Mit der beabsichtigten Neufassung des § 98 Abs. 3 Nr. 3 GemO (welche vom Ministerrat am 21. Juli 2015 mit dem Entwurf für ein „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung“ beschlossen wurde, der Gesetzentwurf wird dem Landtag in Kürze zugeleitet) wird eine kommunalfreundliche Umsetzung u. a. des KInvFG ermöglicht. Sofern im Jahr 2015 entsprechende Investitionen im Haushalt der Kommune nicht veranschlagt sind, kann zur Vermeidung von zeitlichen Verzögerungen auf den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung verzichtet werden.

Bei entsprechenden Maßnahmen im Rahmen des KInvFG handelt es sich um außerplanmäßige Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO, für die ein dringendes Bedürfnis besteht, deren Deckung jedoch aufgrund der Finanzhilfen nach Artikel 104b des Grundgesetzes zumindest weitestgehend gesichert ist.

Selbstverständlich steht es der Kommune im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dennoch frei, für die Maßnahmen einen Nachtragshaushalt für das aktuelle Jahr zu beschließen; eine gesetzliche Notwendigkeit hierfür besteht aufgrund der o. g. Ausnahme nicht.

**20. Bestehen für Zuwendungen nach dem KInvFG/KI 3.0 Ausnahmen nach dem § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG (Gewährung von Zuweisungen nur bei entsprechender dauernder Leistungsfähigkeit) und nach der VV 4.1.3 zu § 103 GemO (Investitionskreditgenehmigung nur bei entsprechender dauernder Leistungsfähigkeit)?**

Gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG dürfen Zuweisungen für Investitionen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen.

Das „Landesgesetz zur Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes und der Gemeindeordnung“ vom 17. November 2015 hat § 18 Abs. 2 Nr. 3, Alternative 2 LFAG derart geändert, dass Investitionen, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht, einer pauschalen Ausnahmeregelung unterfallen und aufgrund dringenden Gemeinwohlinteresses gefördert werden können. Die Förderung von Investitionen nach dem KI 3.0 erfolgt aufgrund eines solchen Gesetzes; mit dem KInvFG/KI 3.0 wollen Bund und Land die Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen verwirklichen, um Unterschieden in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen strukturstarken und strukturschwachen Kommunen und Regionen entgegenzutreten. Hiermit soll ein Beitrag zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet geleistet werden.

Im Hinblick auf die Zulässigkeit einer Kreditfinanzierung des kommunalen Eigenanteils greift VV Nr. 4.1.3.2 zu § 103 GemO. Unter Berücksichtigung der 90 %-Förderung und der im Gesamtkontext zu sehenden Effekte bzw. Ziele durch das KInvFG bzw. das „Kommunale Investitionsprogramm 3.0 - Rheinland-Pfalz (KI 3.0)“ ist die zusätzliche Haushaltsbelastung als noch vertretbar hinzunehmen.

Zusätzlicher Hinweis:

Die Zuwendungsempfänger sind gehalten, die erforderlichen Eigenanteile nach Möglichkeit ohne eine mittel- oder langfristige Zunahme der Liquiditätskredite (auch aufgrund des zukünftigen Schuldendienstes für Investitionskredite) zu finanzieren, um die Finanzschwäche durch das KI 3.0 nicht zu vergrößern.



**21. Ist im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes eine „Generalsanierung“ möglich?**

Nein, eine Generalsanierung ist nicht möglich. Im Zusammenhang mit einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes sind nur die in diesem unmittelbaren Zusammenhang entstehenden Folge- und Begleitmaßnahmen förderfähig.

**22. Ist im Rahmen einer energetischen Sanierung eines Schulgebäudes der Einbau einer Solaranlage oder der Einbau einer Photovoltaikanlage förderfähig?**

Grundsätzlich ist der Einbau einer Solaranlage förderfähig. Der Einbau einer Photovoltaikanlage ist nur dann förderfähig, wenn der produzierte Strom für den Eigenbedarf verwendet wird. Sofern eine Übermenge an Strom in das öffentliche Netz eingespeist wird, sind die zu erwartenden Einnahmen von den förderfähigen Kosten abzusetzen.

**23. Änderung der Maßnahmenlisten und förderunschädlicher Maßnahmenbeginn**

Änderung der Maßnahmenlisten

Den Kommunen ist freigestellt, die Maßnahmen während der Laufzeit des KI 3.0 zu ändern, soweit für eine zu ändernde/ streichende Maßnahme noch keine Förderung oder ein Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt wurde und das Budget eingehalten wird.

Die eingereichte Liste ist dabei als „Prioritätenliste“ zu verstehen. Bei der Liste darf es sich nur um eine Prioritätenliste des Landkreises (bzw. der Stadt mit eigenem Budget) handeln. Es dürfen keine Einzelprioritätslisten (z.B. einzelner Verbandsgemeinden bei Aufteilung des Landkreisbudgets) vorliegen. Dies steht im Übrigen der Aufteilung der Budgets auf die Verbandsgemeinden innerhalb des Landkreises grundsätzlich nicht entgegen.

Bei Änderungen (außer redaktionellen Anpassungen) ist die Gesamtmaßnahmenliste ordnungsgemäß (d.h. mit Unterschrift der Landrätin/des Landrats bzw. der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters) zu beschließen, zu ändern und an das Finanzministerium zu übersenden. Die Liste darf nur Maßnahmen enthalten, welche auch in dem Budget der Stadt/ des Landkreises liegen (keine Nachrücker), sie muss die Förderquote einhalten (FAQ Nr.34) und die aktuellsten Zahlen enthalten. Eine Anpassung muss durch die Stadt/ den Landkreis erfolgen.

Nur die in der ordnungsgemäßen Liste aufgeführten Projekte dürfen tatsächlich beantragt werden. Nicht auf der Liste stehende Projekte, als Nachrücker bezeichnete Projekte, Projekte bei denen die Angaben zur Gesamtliste abweichen und Maßnahmen die trotz der obigen Ausführungen das Budget überschreiten, werden im Zweifel abgelehnt.

Förderunschädlicher Maßnahmenbeginn

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn von den Landrätinnen/ Landräten bzw. berechtigten Person bestätigt werden muss, bevor er bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann.

**24. Ist die Meldung über die vom Landkreis ausgewählten Kriterien zur Ermittlung der Finanzschwäche der kreisangehörigen Kommunen nachträglich veränderbar?**

Nein. Diese Festlegung wird einmal getroffen und bindet den Landkreis an diese Kriterien.

## **25. Besteht für die Förderanträge eine Antragsuntergrenze?**

Grds. sind die landesrechtlichen Regelungen der jeweiligen Fördervorschriften anzuwenden. Sind spezielle Fördervorschriften nicht vorhanden, gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift.

Ergänzung zum 20. Oktober 2015: Nach Nr. 1.2 der VV-LHO zu § 44 LHO müssen die zuwendungsfähigen Ausgaben mindestens 12.500 Euro betragen. Bei der Förderquote des KI 3.0 in Höhe von 90 % muss daher der Zuwendungsbetrag mindestens 11.250 Euro erreichen, wodurch auch die zweite Bedingung der Nr. 1.2 der VV LHO zu § 44 eingehalten wird (Zuwendungsbetrag mindestens 5.000 Euro).

## **26. Lärmbekämpfung, insbesondere bei Straßen, ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm**

Lediglich Maßnahmen zum Schutz vor „verhaltensbezogenem Lärm“ sind ausgeklammert. Solcher wird von individuellem (Fehl-) Verhalten von Personen hervorgerufen und ist hier als Gegensatz zum „anlagenbezogenem Lärm“ zu verstehen. Daher sind Maßnahmen förderfähig, die vor Geräuschen schützen, die im Verkehr oder beim Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen üblicherweise entstehen. Beispielsweise sind in Schulen und Kindertagesstätten Lärmschutzfenster und Maßnahmen zur Raumakustik förderfähig.

## **27. Gibt es im Förderbereich des § 3 Nr. 1f KInvFG "Luftreinhaltung" Einschränkungen?**

Nein. Im Bereich Luftreinhaltung bestehen keine Einschränkungen in Bezug auf die Maßnahmengestaltung. Förderfähig sind Maßnahmen, die zu einer Verbesserung der lufthygienischen Situation beitragen. Die Maßnahmen können auch unabhängig von Luftreinhalteplänen erfolgen.

## **28. Sind Konversionsmaßnahmen förderfähig?**

Konversionsmaßnahmen sind förderfähig, sofern sie dem Förderbereich Städtebau zugeordnet werden können (§ 3 Nr. 1c KInvFG). Hierunter fällt nicht der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum.

## **29. Städtebauförderung: Ist der Ankauf von Grundstücken förderfähig nach § 3 Nr. 1c KInvFG?**

Der Ankauf von Grundstücken ist förderfähig, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 16 dieser FAQ-Liste vorliegen. Insbesondere muss der städtebauliche Bezug gegeben sein und begründet werden. Auch muss das Grundstück mit dem Ziel erworben werden, ein kommunales Investitionsvorhaben durchzuführen, das durch das KInvFG gefördert wird. Der Erwerb von Grundstücken aus Bundeseigentum ist wie bei Konversionsvorhaben nicht förderfähig.

## **30. Gibt es KfW-Darlehen, die trotz des Doppelförderungsverbots nach § 4 Absatz 1 KInvFG mit der KI 3.0-Förderung kombinierbar sind?**

Soweit es um KfW-Programme geht, die aus dem Bundeshaushalt verbilligt sind, handelt es sich um „Förderprogramme des Bundes“. Im Bereich der kommunalen Infrastruktur erhalten gegenwärtig beispielsweise die verschiedenen Programme zur Unterstützung der energetischen Sanierung Bundeszuschüsse. Bei diesen Programmen ist eine Kombination mit Finanzhilfen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes nicht möglich.

Daneben gibt es die sogenannten Eigenmittelprogramme der KfW. Bei diesen Programmen erfolgt keine Förderung aus dem Bundeshaushalt (z. B. der „Investitionskredit Kommunen“), somit läge hier keine Doppelförderung vor



### **31. Sind Maßnahmen der energetischen Sanierung auch insoweit förderfähig, wie sie den Standard der aktuellen EnEV übertreffen?**

Ja, das ist möglich. Allerdings muss die Maßnahme nach den Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit vertretbar bleiben. In diesen und anderen Fragen rund um energieeffizientes Bauen und Sanieren steht beispielsweise die Energieagentur Rheinland-Pfalz als neutraler und kompetenter Ansprechpartner der Kommunen zur Verfügung.

### **32. Wie ist der Förderbereich bzw. der Begriff frühkindliche Infrastruktur des § 3 Nr. 2a KInvFG abgegrenzt?**

Die frühkindliche Infrastruktur erfasst Einrichtungen, die sich mit der Betreuung, Förderung, Erziehung und Bildung von Menschen in der Zeit vor der Einschulung beschäftigen. Förderfähig ist der Bereich der frühkindlichen Infrastruktur für Kinder vor dem Schuleintritt, also nicht nur für U3-Kinder. Hortplätze sind aber nicht förderfähig.

### **33. Notwendigkeit einer kommunalaufsichtlichen Stellungnahme**

Eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune ist für Förderanträge nach dem KI 3.0 nicht entbehrlich. Zwar heißt es in § 18 Absatz 2 Nr.3 LFAG zweiter Halbsatz, dass ausnahmsweise von der Voraussetzung, den kommunalen Eigenanteil an den Investitionskosten sowie den Folgekosten der Investition ohne Gefahr für die dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen, abgesehen werden kann, "wenn es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104b Abs.2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht" (= KI 3.0). Allerdings ist auch für Maßnahmen, die mit Mitteln aus dem KI 3.0 gefördert werden, Nr. 3.5.1 der VV zu § 44 LHO / Teil II anzuwenden. Danach darf die Bewilligungsbehörde über die Förderung von Baumaßnahmen erst entscheiden, wenn die Aufsichtsbehörde geprüft hat, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann. Eine vereinfachte kommunalaufsichtliche Stellungnahme ist nicht vorgesehen. Die in Nr. 3.5.1 der VV zu § 44 LHO / Teil II in Bezug genommene Anlage 2 führt bereits zu einer Vereinfachung, insbesondere, wenn dort unter Nr. 3.2.1.2 die Maßnahme die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß Nr. 4.1.3.2 der VV zu § 103 GemO erfüllt, vgl. auch FAQ Nr.20 zum KI 3.0.

### **34. Einhaltung von Budget und Förderquote**

Die Förderquote von 90 % soll möglichst genau eingehalten werden. Eine Ausnahme kann bei der „letzten“ Maßnahme möglich sein, damit ein Restbetrag nicht verloren geht. Dabei sollte es sich aber um „kleine“ Maßnahmen handeln. Hier kann auch die Aufteilung eines Projekts in verschiedene Maßnahmen sinnvoll sein (Achtung: "Bagatellgrenzen", siehe auch FAQ Nr. 25). Dabei ist zu beachten, dass in dem Schreiben der Finanzministerin vom 29. Juni 2015 keine Rede von Nachrückern ist und unter Nr. B 9 möglichst zu einem passgenauen Ausschöpfen des Budgets aufgefordert wird. Überschreitet eine Maßnahmenliste das Budget, werden überzählige Projekte (soweit nach Abzug der abzulehnenden Projekte nötig) von unten aufsteigend gestrichen, bis das Budget eingehalten wird.

### **35. Trägerzusammenschluss**

Ein Zusammenschluss finanzschwacher Träger in der Form, dass Maßnahmen gleicher Art bzw. des gleichen Förderbereichs zusammengefasst werden (um z.B. den Antragsuntergrenzen der LHO zu entgehen) ist haushaltsrechtlich nicht möglich. Als Maßnahme wird ein eigenständiges, (sachlich, räumlich) abgrenzbares Gewerk eines berechtigten Trägers definiert. Aus dieser Definition geht hervor, dass jeder Träger seine eigene Maßnahme beantragen muss. Ein Zusammenschluss mehrerer Träger und mehrerer Einzelmaßnahmen zu einer Gesamtmaßnahme ist nicht möglich, wenn jede

Maßnahme für sich abgrenzbar ist und jeweils einem bestimmten Träger zugeordnet werden kann. Ausnahmen liegen bei Zweckverbänden vor, die eine Maßnahme beantragen.

### **36. Verteuerung von Maßnahmen**

Unter Verweis auf die Nr. 23 und 34 der FAQ-Liste ist es dem Landkreis/ der Stadt freigestellt, die Maßnahmen während der Laufzeit des KI 3.0 zu ändern bzw. anzupassen, soweit das Budget noch nicht durch Bewilligung oder genehmigten vorzeitigen Maßnahmenbeginn gebunden ist. Es stehen folgende Möglichkeiten offen, wenn sich eine Maßnahme auf der Liste verteuert:

1. Ein eventuell noch vorhandener Restbetrag an unverplanten Mitteln des Landkreis- bzw. Stadtbudgets aus KI-3.0 kann zur Aufstockung der Mittel für die teurer gewordene Maßnahme herangezogen werden.
2. Andere Maßnahmen, die noch nicht gebunden sind, können gestrichen oder verkleinert werden.
3. Die im Rahmen der Antragstellung im Vergleich zu den Angaben in der Maßnahmenliste teurer gewordene Maßnahme kann aufgegeben werden.
4. Die teurer gewordene Maßnahme kann in kleinere Maßnahmen aufgeteilt werden. Als Maßnahme wird dabei ein eigenständiges, sachlich oder räumlich abgrenzbares Gewerk definiert. Es wird dann nur noch eine solche Maßnahme zur Förderung beantragt, die vom Budget gedeckt werden kann.
5. Zu beachten ist, dass die Förderquote von 90 % möglichst genau eingehalten werden soll. Eine Ausnahme kann bei der „letzten“ (einer kleinen) Maßnahme der Maßnahmenliste möglich sein, damit ein eventueller Restbetrag nicht verloren geht.

Der Landkreis/ die Stadt muss eine entsprechend angepasste Maßnahmenliste erneut dem Finanzministerium vorlegen. Die Ermächtigung zur Änderung der Liste muss dokumentiert werden; in der Regel durch Unterschrift der Landrätin/ des Landrates bzw. der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters.

Sollte der Landkreis/ die Stadt keine Anpassung der Liste vornehmen, so muss eine Anpassung seitens des Finanzministeriums erfolgen, denn ein Überschreiten des Landkreis- bzw. Stadtbudgets ist nicht möglich. Dabei wird die vorliegende Liste als „Prioritätenliste“ verstanden, d.h. bei Budgetüberschreitung werden überzählige Projekte von unten aufsteigend gestrichen, bis das Budget eingehalten wird.

### **37. Überbetriebliche Bildungsstätten: keine Förderfähigkeit von Berufsschulen (BBS) im Rahmen § 3 Nr. 2d KInvFG**

Im Rahmen des KI 3.0 ist nach § 3 Nr. 2d die Modernisierung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten förderfähig. Hierzu hat sich das Bundesministerium der Finanzen mit E-Mail vom 8. Juli 2016 gemeldet und darauf hingewiesen, dass im Förderbereich 2d keine Berufsschulen gefördert werden können, sondern nur „überbetriebliche Berufsbildungsstätten“. Dies sei ein festgelegter Begriff, der nicht die Berufsschulen (theoretischer Teil einer Berufsausbildung) umfasst. Für Berufsschulen habe der Bund über die energetische Sanierung hinaus (Förderbereich 2b) keine Förderberechtigung.

## **Fristenübersicht**

Damit die Fördermittel dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) entsprechend eingesetzt werden können, müssen die bundesgesetzlichen Fristen von den Kommunen bei der baulichen Fertigstellung berücksichtigt werden. Bis Ende des Jahres 2021 können für Maßnahmen oder selbstständige Abschnitte von Maßnahmen, die bis zum 31.12.2020 abgenommen werden, noch Fördermittel ausgezahlt werden. Daher sind ab Februar 2019 folgende Vorgaben und Fristen einzuhalten:

- bei Antragstellung Vorlage eines Zeitplans zum Nachweis über die fristgerechte Umsetzung
- Vorlage des Verwendungsnachweises spätestens **drei Monate nach Abschluss** der Maßnahme
- Fristende für die Antragstellung: **01.10.2019**
- vollständige Bauabnahme der Maßnahme: **31.12.2020** (§ 5 Abs. 1 KInvFG)
- Fristende für die Vorlage des Verwendungsnachweises: **30.06.2021**
- vollständige Abrechnung der Maßnahme: **31.12.2021**

*Stand 25. Februar 2019*